

Vorgehen bei Mängelschutzräumen mit VA20

(Gilt für alle Mängel in Schutzräumen mit einem Ventilationsaggregat Typ 20 = VA20)

Wenn die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde (Unterhalt gemäss Checkliste durchgeführt):

Die Mängel sollten schnellstmöglich behoben werden, eine Reparatur eines VA20 ist nicht mehr möglich. VA20 und / oder deren Ersatzteile werden seit 1984 nicht mehr hergestellt und werden daher durch ein VA40 ersetzt. Für den Ersatz des Ventilationsaggregates können beim Kanton Gelder aus dem Ersatzabgabefonds beantragt werden.

Betroffener Schutzraum muss jedoch den geltenden Mindestanforderung nach den *Technischen Weisungen für den Pflichtschutzraum TWP1984* entsprechen (minimale Grundfläche von 8m² / mindestbreite von 2m / ...). Kleinere Schutzräume werden aufgehoben und nicht mehr erneuert.

Erfüllt ein Schutzraum die Minimalanforderungen gemäss TWP1984 wird dieser mit einem neuen Ventilationsaggregat ausgestattet. Nach der Neuausstattung ist dieser für die nächsten 40 Jahre einsatzbereit und eine Aufhebung ist nur bei einem Abriss möglich.

Wenn die Sorgfaltspflicht nicht eingehalten wurde und / oder das Ventilationsaggregat widerrechtlich entfernt worden ist:

Entspricht der Schutzraum den Mindestanforderungen gemäss TWP 1984, muss der dieser durch eine Fachfirma wieder Instand gestellt werden. Die Kosten trägt der Eigentümer. Es muss zwingend ein VA40 eingebaut werden.

Ist die Wiederherstellung unverhältnismässig, wird der Schutzraum aufgehoben und es müssen Ersatzbeiträge gezahlt werden. Diese richten sich nach der effektiven Anzahl an Schutzplätzen, die nach der Grösse des Schutzraumes berechnet werden.

Für weitere Auskünfte, oder spezielle Fragestellungen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Fachbereich Schutzbauten
Oristalstrasse 100a
4410 Liestal

Telefon: 061 552 72 72

E-Mail: sid-schutzbauten@bl.ch